



**Verordnung  
über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Tutzing  
(Lesefassung)**

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Tutzing folgende Verordnung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

1. Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art, insbesondere Plakate oder Zettel nur an den öffentlichen Anschlagtafeln der Gemeinde angebracht werden.
2. Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Gemeinde Tutzing mit den Ortsteilen Traubing, Unterzeismering, Kampberg, Diemendorf, Obertraubing, Monatshausen, Deixlfurt, Oberzeismering, Rößlberg und Neuseeheim.
3. Anschläge im Zusammenhang mit Wahlen (Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen), Volks- und Bürgerbegehren sowie Volks- und Bürgerentscheiden dürfen sechs Wochen vor bis eine Woche nach Wahlen nur auf den von der Gemeinde eigens aufgestellten Anschlagtafeln angebracht werden.
4. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 2  
Ausnahmen**

Die Gemeinde kann im Einzelfall aus besonderem Anlass Ausnahmen von der Beschränkung des § 1 Abs. 1 zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

**§ 3  
Richtlinien**

- Auf jede Anschlagtafel darf nur ein Plakat in der Größe von höchstens DIN A2 angebracht werden.
- Die Anbringung ist ausschließlich mit Reisschrauben gestattet.
- Plakate für noch nicht stattgefundene Veranstaltungen dürfen nicht verdeckt werden.
- Es ist auf platzsparende Plakatierung zu achten.
- Tutzinger Veranstalter haben Vorrang vor auswärtigen.

- Plakate müssen nach Ablauf des Termins wieder abgenommen und selbst entsorgt werden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 oder 3 ohne eine Ausnahmege-  
nehmigung nach § 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen oder Zeiten  
anbringt oder anbringen lässt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die  
bisherige Verordnung vom 19.01.1999 außer Kraft.

Gemeinde Tutzing, 11. Dezember 2018

Marlene Greinwald  
Erste Bürgermeisterin